

**Durchführungsanweisung
zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung
nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
bei Unterbringung von aus der Ukraine Vertriebenen durch Gastgeber**

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Wohnbedarf) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Dies gilt auch für aus der Ukraine Vertriebene, die von Gastgebern durch private Aufnahme in

- Wohnraum,
- Ferienunterkünften oder
- anderen Beherbergungen

eine Unterkunft gefunden haben.

Tatsächliche Aufwendungen für den Wohnbedarf entstehen den aus der Ukraine Vertriebenen nur dann, wenn sie einer entsprechenden Zahlungsforderung ausgesetzt sind.

Bei Unterbringung durch Privatpersonen wird die Zahlungsverpflichtung in der Regel vertraglich durch einen schriftlichen Mietvertrag, Untermietvertrag oder einen vergleichbaren Nutzungsvertrag geregelt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in vielen Fällen solche verschriftlichten Verträge zwischen den Gastgebenden und den privat Aufgenommenen noch fehlen und den aus der Ukraine vertriebenen Antragstellern somit der entsprechende Nachweis von Zahlungsforderungen erschwert ist.

Aus diesem Grund gilt bis zum 31.12.2022 folgende Regelung:

Kann der aus der Ukraine vertriebene Antragsteller keinen schriftlichen Miet-, Untermiet- oder vergleichbaren Nutzungsvertrag über die private Gastunterkunft nachweisen, so genügt für die Anerkennung einer bestehenden vertraglichen Zahlungsverpflichtung des Vertriebenen gegenüber dem Gastgeber eine gemeinsame Erklärung beider über das Bestehen unterkunftsbezogener Aufwendungen in Höhe der steuerfreien Entschädigungspauschale für die nicht gewerbliche Nutzung eines vom Gastgeber zur Verfügung gestellten Wohnraums.

Diese gemeinsame Erklärung soll beinhalten:

1. Anzahl und Namen der vorübergehend aufgenommenen Personen;
2. Vereinbarung einer Aufwendungshöhe in Höhe der steuerfreien Entschädigungspauschale für die Nutzung der Wohnung nach den einschlägigen Regelungen vor Ort;
3. Einverständnis der Gastgebenden und der aus der Ukraine vertriebenen Antragsteller mit der Direktzahlung der Leistungen des SGB II-Trägers für die unterkunftsbezogenen Aufwendungen an den oder die Gastgebenden;
4. Erklärung der Gastgebenden:
 - a) dass ausreichend Wohnraum für die Unterbringung der aus der Ukraine vertriebenen Antragsteller zur Verfügung steht,

- b) sie keine gewerbliche Unterkunft betreiben,
- c) sie selbst weder nach dem SGB II noch nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind;
- d) Versicherung, umgehend mitzuteilen, wenn die aufgenommenen Personen sich nicht mehr in ihrer Unterkunft aufhalten.

Wird die Vereinbarung unterkunftsbezogener Aufwendungen rückwirkend ab dem 01.06.2022 erklärt, ist von den Gastgebenden zusätzlich zu versichern:

- 5. für die Unterbringung der aufgenommenen Personen im Monat Juni 2022 keine Leistungen gemäß der „Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Vergütung der Unterbringung von aus der Ukraine Vertriebenen vom 31.03.2022“ beim Landkreis Oder-Spree zu beantragen oder beantragt zu haben.

Die vereinbarten Wohnkosten werden bei der Leistungsberechnung als Bedarf nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II erst im Monat ihrer Fälligkeit berücksichtigt.

Davon wird auch im Fall einer rückwirkend zum 01.06.2022 abgegebenen gemeinsamen Erklärung nicht abgerückt. Die hier rückwirkend für den Monat Juni 2022 vereinbarten Aufwendungen werden erst mit Abgabe der gemeinsamen Erklärung fällig und sind damit für den Monat bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen, in dem die gemeinsame Erklärung tatsächlich abgegeben worden ist.

Nichtprüfungsgrenze:

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Betriebs- und Nebenkosten, die im Wege der beschriebenen gemeinsamen Erklärung vereinbart sind, werden in vollem Umfang als Bedarf nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II anerkannt, wenn sie den folgenden Betrag nicht überschreiten:

für eine Person:	250,00 Euro je Monat,
zusätzlich für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft:	70,00 Euro je Monat.